



Wahlordnung des Ruderverbandes Sachsen-Anhalt

1. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage der Satzung des RuSA in geheimer Abstimmung.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder eines dem RuSA angehörenden Vereins oder einer dem RuSA angehörenden Abteilung eines Vereins.
3. Ein Vertreter des bisherigen Vorstandes des RuSA hat alle Kandidaten für die einzelnen Funktionen vorzuschlagen, die dem Vorstand in Vorbereitung des Rudertages ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Wahlfunktion bestätigt haben. Dabei können für jede Funktion mehrere Personen vorgeschlagen werden.
4. Jeder Delegierte kann außerdem für jede Funktion *während der Sitzung* jeweils eine Person vorschlagen.
5. Eine nicht am Rudertag teilnehmende Person, die durch Delegierte vorgeschlagen *wird*, kann nur gewählt werden, wenn sie die nach der Satzung gestellten Forderungen erfüllt und wenn eine schriftliche Erklärung von ihr vorliegt, daß sie der Kandidatur zustimmt.
6. Die Kandidatenvorschläge sind zu begründen. Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, Fragen an die Kandidaten zu stellen, den Vorschlag zu unterstützen, dagegen zu sprechen oder *einen* Antrag zur Ablehnung zu stellen.
7. Wird gegen einen Kandidaten kein Antrag zur Streichung gestellt, gilt er ohne Abstimmung als in die Kandidatenliste aufgenommen.
8. Gibt es gegen einen Vorschlag Einwände, entscheidet der Rudertag in offener Abstimmung mehrheitlich über die Annahme oder Ablehnung des Kandidaten.

9. *Auf den Stimmzetteln sind für jeden Kandidaten jeweils drei Entscheidungsmöglichkeiten vorzusehen:*

Ja – Nein – Stimmenthaltung

Macht ein Delegierter von keiner oder mehr als einer dieser Möglichkeiten Gebrauch, ist seine Stimme ungültig.

10. In getrennten Wahlgängen werden gewählt:

- Präsident
- Vizepräsident
- Schatzmeister
- Kassenprüfer
- Vorsitzender des Rechtsausschusses
- Beisitzer im Rechtsausschuss

11. Ein Kandidat ist *mit der einfachen* Mehrheit der *abgegebenen* Ja-Stimmen gewählt.

12. Stehen bei der Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer des Rechtsausschusses mehr als je zwei Kandidaten zur Wahl, so hat jeder Wahlberechtigte zwei Stimmen, und es zählen jeweils die beiden Kandidaten als gewählt, die die meisten *Ja*-Stimmen auf sich vereinen. Bei nur zwei Kandidaten kann über jeden einzeln abgestimmt werden.

Wenn bei der Wahl der übrigen Funktionen keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der *Ja*-Stimmen erhält, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten *Ja*-Stimmen statt, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.

Steht für eine Funktion nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht er dabei nicht die einfache Mehrheit der Ja-Stimmen, ist zunächst ein weiterer Kandidat aufzustellen und ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Gelingt das nicht, gilt der Einzelkandidat nach einem zweiten Wahlgang auch mit einer Minderheit der Ja-Stimmen als gewählt.

- 13.** Kann eine der in Punkt 10 aufgeführten Funktionen (außer Präsident) in Ermangelung geeigneter Kandidaten nicht besetzt werden, bleibt sie zunächst unbesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, ein wählbares Mitglied eines dem RuSA angehörenden Vereines (Abteilung) *mit dessen Einverständnis* bis zur nächsten Wahl kommissarisch mit der Wahrnehmung der Funktion zu betrauen.
- 14.** Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

bestätigt: 7. Rudertag am 01.03.2003 in Tangermünde